
Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)¹

Änderung vom 22. Mai 2026²

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965³ und in Ausführung von Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetzes, GemG)⁴, und Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁵ sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV)⁶,

beschliesst:

I.

Das Friedhofreglement vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Ziff. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlagen sowie die Bestattungen aus.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Friedhofkommission;
2. den Erlass von Weisungen an die Friedhofskommission;
3. die Anstellung des Friedhofspersonals;
4. periodische Überprüfung des Gebührentarifs.

Art. 7 Abs. 1 Recht auf Bestattung

¹ Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wolfenschiessen sowie für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und mindestens ein Elternteil seinen zivilrechtlichen Wohnsitz

in der Gemeinde Wolfenschiessen hat, haben das Recht auf eine Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof.

² Das gleiche Recht wird auch Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz im Gebiet Grafenort (Gemeinde Engelberg) und Oberau/Wissiflüh (Gemeinde Dallenwil) gewährt.

³ Die Bestattung Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wolfenschiessen bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Art. 11 Abs. 1 Gräberarten

¹ Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten.

1. Einzelgräber für Erdbestattungen;
2. Familiengräber für Erdbestattungen;
3. Priestergräber für Erdbestattungen;
4. Reihengräber für Urnenbestattungen;
5. Grabstellen für Baumbestattungen;
6. Grabstellen im Alpinum;
7. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen;
8. Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder.

² Die Grösse der einzelnen Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan

Art. 12 Einzelgräber für Erdbestattungen

In Einzelgräber für Erdbestattungen darf nur ein Leichnam bestattet werden.

Art. 12a Familiengräber für Erdbestattungen

In Familiengräber für Erdbestattungen dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.

Art. 12b Priestergräber für Erdbestattungen

¹ Im Priestergrab werden Priester bestattet, die in Wolfenschiessen tätig gewesen sind.

² In Priestergräber für Erdbestattungen darf nur ein Leichnam bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.

³Für die Bepflanzung des Priestergrabes ist die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wolfenschiessen zuständig.

Art. 13 Reihengräber für Urnenbestattungen

¹In Reihengräber für Urnenbestattungen dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist.

²*Aufgehoben*

³*Aufgehoben*

Art. 14 Grabstellen für Baumbestattungen

¹In Grabstellen für Baumbestattungen können nur Holz- oder Ökournen beim gewünschten Baum innerhalb des Grabfeldes beigesetzt werden. Pro Baum sind mehrere Beisetzungen möglich. Die Bestimmung des Platzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

²Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort beim Grabfeld erfolgen. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu entfernen.

Art. 15 Grabstellen im Alpinum

¹In Grabstellen im Alpinum können nur Holz- oder Ökournen bei der gewünschten Steingruppe innerhalb des Grabfeldes beigesetzt werden. Pro Steingruppe sind mehrere Beisetzungen möglich. Die Bestimmung des Platzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

²Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird auf einem Stein der betreffenden Steingruppe angebracht. Die Bestimmung des Steines sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu entfernen.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen

¹ Im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen wird nur die Asche (ohne Urne) des Leichnams beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumierung ist nicht mehr möglich.

² Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort beim Grabfeld erfolgen. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³ Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu entfernen.

Art. 17 Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder

¹ Im Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder können Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen oder im Alter von weniger als sieben Tagen versterben in Kinderurnen oder in Kindersärgen beigesetzt werden.

² Die Namensbeschriftung ist optional und geht zulasten der Angehörigen. Die Gemeindeverwaltung legt die einheitliche Art der Beschriftung fest. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³ Ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und zu entfernen.

Art. 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt 15 Jahre.

Art. 19 Grabmäler
1. Allgemeines

Auf folgenden Gräbern ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen:

1. Einzelgräber für Erdbestattungen;
2. Familiengräber für Erdbestattungen;
3. Reihengräber für Urnenbestattungen.

Art. 23 Abs. 1 5. Masse der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig:

	Höhe	Breite	Tiefe
1. Einzelgräber für Erdbestattungen	110cm	55cm	15cm
2. Familiengräber für Erdbestattungen	130cm	120cm	15cm
3. Reihengräber für Urnenbestattungen	70cm	40cm	15cm

² Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 33 Gebührenanpassung

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen.

² *Aufgehoben*

Art. 34a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22.05.2026

Für Bestattungen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2026 erfolgten, gilt die Grabesruhe von 20 Jahren. Sie kann auf Begehren der Angehörigen auf 15 Jahre reduziert werden.

ANHANG GEBÜHRENTARIF

1. BESTATTUNGSGEBÜHREN

Die Bestattungsgebühren betragen pro Bestattung:

1.1. Erdbestattungen	Fr. 1'000.00
1.2. Urnenbestattungen	Fr. 250.00
1.3. Aschenbeisetzungen	Fr. 200.00
1.4. Sternenkinderbeisetzungen	Fr. 200.00

2. GRABGEBÜHREN

Die Grabgebühren betragen pro Bestattung:

2.1 Einzelgräber für Erdbestattungen	15 Jahre	Fr. 700.00
2.2 Familiengräber für Erdbestattungen	15 Jahre	Fr. 700.00
2.3 Priestergräber für Erdbestattungen	15 Jahre	Fr. 700.00
2.4 Reihengräber für Urnenbestattungen	15 Jahre	Fr. 500.00

2.5 Grabstellen für Baumbestattungen	15 Jahre	Fr. 500.00
2.6 Grabstellen im Alpinum	15 Jahre	Fr. 500.00
2.7 Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen	15 Jahre	Fr. 250.00
2.8 Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder	15 Jahre	Fr. 250.00

3. ÜBRIGE KOSTEN UND AUSLAGEN

Die übrigen Kosten und Auslagen betragen:

3.1. Inschrift Baumbestattung	nach Aufwand
3.2. Inschrift Alpinum	nach Aufwand
3.3. Inschrift Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand
3.4. Inschrift Sternenkindergrab	nach Aufwand
3.5 Übrige Kosten und Auslagen	nach Aufwand

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2027 in Kraft.

Wolfenschiessen, 22. Mai 2026

**Politische Gemeinde
Wolfenschiessen**

Wendelin Käslin
Gemeindepräsident

Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Regierungsrat Nidwalden

Armin Eberli
Landschreiber

¹ Vom Regierungsrat genehmigt am 22.01.2015, Datum des Inkrafttretens
01.01.2015

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.05.2026

³ NG 111

⁴ NG 171.1

⁵ NG 711.1

⁶ NG 715.2